

**Informationsvorlage
zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 18.07.2024**

Ernennung und Vereidigung der 1. und 2. Stellvertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

Ausgehend vom vorangegangenen Tagesordnungspunkt (Wahl der 1. und 2. Stellvertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters) sind nun die gewählten Stellvertretungen der Bürgermeisterin nach angenommener Wahl zu ernennen und anschließend zu vereidigen.

Die Ernennung erfolgt durch Übergabe der entsprechenden Ernennungsurkunde. Form und Inhalt der Urkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Innenministeriums vom 11. Juli 1991 „Vorläufige Richtlinien über die Ernennung von Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses“.

Die Vereidigung erfolgt nach § 48 Abs. 1 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch Wiederholung des folgenden Diensteides gegenüber der Bürgermeisterin:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen (... so wahr mir Gott helfe.)“

Dabei kann die zu vereidigende Person gemäß § 48 Abs. 2 LBG M-V selbst entscheiden, ob der Eid mit oder ohne religiöser Beteuerung geleistet wird.

Stephan Braun
SGL Hauptamt